



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/172/2021

Federführung: Dezernat II	Datum: 11.11.2021
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	25.11.2021
Kreisausschuss	02.12.2021
Kreistag	09.12.2021

Konsolidierter Gesamtabchluss; Verzicht auf die Aufstellung für die Jahre 2019 und 2020

Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabchlüssen nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre bis einschl. 2020 wird verzichtet. Ebenso wird für die Haushaltsjahre bis 2021 nach § 128 Abs. 6 NKomVG auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung für den Konsolidierungsbericht verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabchluss war nach den bisherigen Vorgaben erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen.

Aufgrund der geringen Bedeutung sowie des kaum vorhandenen Nutzens in der kommunalen Praxis ist die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen bereits seit einigen Jahren im Hinblick auf mögliche Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden in der Diskussion. Davon hat der Landkreis bereits Gebrauch gemacht. Die Wertgrenzen zur Bestimmung des Konsolidierungskreises (§ 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) wurden durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 03.12.2020 angepasst, was zu einer Reduzierung der zu konsolidierenden Beteiligungen geführt hat.

Im Herbst 2021 hat das Land nunmehr § 179 Abs. 1 NKomVG dahingehend abgeändert, dass die Kommune davon absehen kann, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der konsolidierte Gesamtabchluss ist für die Kommunen damit verpflichtend im Jahr 2022 für das Haushaltsjahr 2021 und danach jährlich aufzustellen. Mit der beschlossenen Änderung im NKomVG sollen den Kommunen rückwirkend weitere Erleichterungen bei der Aufstellung der konsolidierten Gesamtab schlüsse gewährt werden. Dies u. a. insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Kommunen zeitliche Rückstände bei der Erstellung der Gesamtab schlüsse haben bzw. diese teilweise noch gar nicht erstellt haben.

Der Landkreis Ammerland hat die konsolidierten Gesamtab schlüsse bis einschließlich 2018 bereits aufgestellt und beschlossen. Insoweit liegen schon Erfahrungswerte vor, die die vorerwähnten Ausführungen bestätigen. Im Hinblick auf den fehlenden praktischen Nutzwert, der nicht vorhandenen Steuerfunktion sowie dem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die Gesamtab schlusserstellung sollte aus Sicht der Verwaltung auf die Erstellung der Gesamtab schlüsse für die Haushaltsjahre bis einschl. 2020 verzichtet werden. Gleiches gilt für die Kapitalflussrechnung bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2021.